

Dieter Neger / Thomas Neger

# Baubescheide sind Umweltinformationen!

## Verwaltungsgerichtliche Judikatur bestätigt die Herausgabepflicht von Baubescheiden aufgrund eines Umweltinformationsbegehrens



RA Dr. Dieter Neger



RA Dr. Thomas Neger

**Zusammenfassung:** In der landesverwaltungsgerichtlichen Judikatur wurde nunmehr bestätigt, dass es sich bei Baubescheiden (Baubewilligungsbescheide, Benützungsbewilligungsbescheide etc) in ihrer Gesamtheit um Umweltinformationen handelt. Derartige Verwaltungsakte sind einem Informationswerber aufgrund eines entsprechenden Umweltinformationsbegehrens von den Baubehörden zur Gänze zu übermitteln und unterliegen daher dem Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Der vorliegende Beitrag analysiert diese Judikatur und zeigt die damit einhergehenden Auswirkungen für die baurechtliche Vollzugspraxis auf.

**Schlagnote:** *Umweltinformationen; Transparenz; Baubescheide; Baubewilligung; Benützungsbewilligung; Verwaltungsakt; Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen; Einreichunterlagen; Baupolizei; Überwachung; Konsensabweichung; gesetzmäßiger Zustand; Beseitigungsauftrag; Benützungsuntersagung; Amtsmissbrauch.*

**Rechtsnormen:** §§ 2, 3, 4, 5, 6, 8, 16 stmk UIG; § 2 UIG; §§ 4, 23, 24, 29, 34, 38, 41 stmk BauG; § 302 StGB.

### 1. LVwG Steiermark zum Begriff „Umweltinformationen“ iZm Baubescheiden

#### 1.1. Besprochenes Erkenntnis

Mit Erkenntnis vom 30.1.2015, GZ: LVwG 41.1-239/2015-2<sup>1</sup>, hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark klargestellt, dass **baurechtliche Bescheide Umweltinformationen** iSd § 2 steiermärkisches Umweltinformationsgesetz (stmk UIG)<sup>2</sup> sind. Dem zuständigen Bürgermeister wurde zugleich als informationspflichtiger Stelle (Verwaltungsbehörde erster Instanz)<sup>3</sup> vom LVwG Steiermark aufgetragen, dem Beschwerdeführer/Informationswerber sämtliche begehrten Baubewilligungsbescheide und Benützungsbewilligungen in geeigneter Weise zu übermitteln.

<sup>1</sup> Beide Autoren waren am Verfahren als Vertreter des Informationswerbers und Beschwerdeführers beteiligt.

Nach den uns vorliegenden Informationen wurde gegen die zitierte Entscheidung keine (außerordentliche) Revision an den VwGH erhoben.

<sup>2</sup> LGBl 2005/65 idF LGBl 2013/85.

<sup>3</sup> Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 stmk UIG sind informationspflichtige Stellen iSd Gesetzes – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind (zB eben das Baurecht) – unter anderem die Verwaltungsbehörden.

#### 1.2. Anlassfall

Anlassfall war ein, an den Bürgermeister einer steirischen Gemeinde gerichtetes, **Informationsmittlungsbegehren** gemäß § 5 Abs 1 stmk UIG eines gewerblichen Betriebsanlagenbetreibers (in der Folge „Informationswerber“) auf **Übermittlung/Ausfolgung** sämtlicher nach dem steiermärkischen Baugesetz (stmk BauG)<sup>4</sup> erlassenen **Baubewilligungsbescheide** und **Benützungsbewilligungsbescheide** betreffend ein – zur Betriebsanlage des Informationswerbers benachbartes – Wohnhaus. Zugleich wurde die bescheidförmige Erledigung für den Fall, dass die begehrten Informationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden sollten, beantragt. Zumal der Bürgermeister die begehrten Informationen nicht fristgerecht mitteilte<sup>5</sup>, wie-

<sup>4</sup> LGBl 1995/59 idF LGBl 2014/48.

<sup>5</sup> Gemäß § 5 Abs 6 stmk UIG ist dem Begehren ohne nötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

derholte der Informationswerber seinen **Antrag auf bescheidmäßige Erledigung** iSd § 8 Abs 1 stmk UIG.<sup>6</sup> Der Bürgermeister teilte in weiterer Folge einige marginale Inhalte aus den begehrten Baubescheiden mit und verweigerte zugleich mittels **Bescheid** die Mitteilung von weiteren Bescheidinhalten. Begründend führte der Bürgermeister im Wesentlichen sinngemäß aus, dass Baubescheide einer Gemeinde per se keine Umweltinformationen iSd § 2 Z 3 stmk UIG seien. Dagegen erhob der Informationswerber **Berufung** an den Gemeinderat<sup>7</sup>, welcher die Berufungsanträge in seinem Berufsbescheid (mit weitgehend ähnlicher Argumentation wie der Bürgermeister) abwies. Den Berufsbescheid bekämpfte der Informationswerber mittels **Bescheidbeschwerde** gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG beim LVwG Steiermark, was die Grundlage für das besprochene Erkenntnis war.

### 1.3. Wesentliche Entscheidungsgründe des besprochenen Erkenntnisses

Das LVwG Steiermark stellt im besprochenen Erkenntnis folgende – wörtlich wiedergegebenen – tragenden Erwägungen an:

„Den Prüfgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet zunächst der Begriff ‚Umweltinformationen‘ im Sinne des StUIG unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG über den öffentlichen Zugang zu Umweltinformationen, die im Umweltinformationsgesetz wörtlich übernommen wurden. Demnach sind Umweltinformationen **sämtliche Informationen** in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über ...3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, **Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten**, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz. In ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind darunter sämtliche Verwaltungsakte und -maßnahmen zu verstehen, die sich auf den Boden, die Luft, Gewässer, Biotope, die Landschaft oder auch nur Teile dieser auswirken können. Darunter fallen demnach mit Sicherheit auch baurechtliche Genehmigungsbescheide, die für gewöhnlich unter Vorschreibung von Auflagen zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn erteilt werden. Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde ausführt, kommt es im Bereich der verfahrensgegenständlichen Grundstücke zweitweise zu Beeinträchtigungen durch Oberflächenentwässerungen, die ebenso Gegenstand von Bauverfahren sein könnten.

<sup>6</sup> Zur Erlassung des Bescheides ist gemäß § 8 Abs 1 2. Satz stmk UIG die informationspflichtige Stelle zuständig, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt.

<sup>7</sup> § 16 stmk UIG normiert, dass die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden solche des eigenen Wirkungsbereiches sind.

Dem Steiermärkischen Umweltinformationsgesetz liegt grundsätzlich der Gedanke zugrunde, jedermann habe Anspruch auf umfassende Information über umweltrelevante Daten und deren Übermittlung durch die verpflichteten Behörden, auch ohne Nachweis eines Rechtsanspruches, der jedenfalls zu einem anderen Zeitpunkt in einem allenfalls durchzuführenden Verwaltungsverfahren zur Abklärung von Parteienrechten nach den jeweiligen Materiengesetzen geltend zu machen ist.

Die verpflichteten Behörden haben bei der Handhabung der Mitteilungsgrenzen überdies einen strengen Maßstab anzulegen, sodass ausschließlich aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmetatbestände die Herausgabe von Informationen verweigert werden kann.

Die im Gesetz vorgesehene Mitteilungspflicht ist von den verpflichteten Behörden innerhalb eines Monats wahrzunehmen, was im vorliegenden Fall offenkundig unterblieb.“ (Hervorhebungen auch im Original)

Ausgehend von diesen Erwägungen kommt das LVwG Steiermark daher zu folgendem Ergebnis:

„Aus den oben genannten Gründen erweist sich das Beschwerdevorbringen als zutreffend. Die belangte Behörde hat, ohne die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmetatbestände entsprechend darzulegen, das Informationsbegehren abgewiesen und damit den bekämpften Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.“

## 2. Die Systematik des freien Zugangs zu Umweltinformationen

### 2.1. Der Begriff „Umweltinformationen“

§ 2 stmk UIG definiert den Begriff „Umweltinformationen“ wie folgt:

„Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer und sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen und sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3

genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden,

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich – soweit dies von Bedeutung ist – der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.“

Wie sich aus den oben wiedergegebenen Entscheidungsgründen des LVwG Steiermark im besprochenen Erkenntnis ergibt, **erfüllen Baubewilligungsbescheide und Benützungsbewilligungsbescheide die Definition des Umweltinformationsbegriffes in § 2 Z 3 stmk UIG**. Sie stellen daher Verwaltungsakte dar, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken bzw zu deren Schutz dienen. Verwaltungsmaßnahmen (Verwaltungsakte wie zB Bescheide), die sich auf die maßgeblichen Umweltgüter auswirken oder wahrscheinlich auswirken, also diesbezüglich zumindest beeinträchtigend wirken können, sind daher als „Umweltinformationen“ anzusehen.<sup>8</sup>

## 2.2. Informationserlangung (Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen)

Von entscheidender Bedeutung ist, dass sämtliche Landes-Umweltinformationsgesetze (wie auch das Bundes-Umweltinformationsgesetz) einen **freien Zugang zu Umweltinformationen** anordnen. Dies bedeutet, dass das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind<sup>9</sup> oder für sie bereitgehalten werden, jeder natürlichen oder juristischen Person **ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses** zu gewährleisten ist.<sup>10</sup> Baubescheide sind somit bei der jeweils zuständigen Baubehörde vorhandene Umweltinformationen, deren Herausgabe grundsätzlich von jeder (österreichischen oder ausländischen) natürlichen oder juristischen Person verlangt werden kann.

Das **Begehren** auf Mitteilung von Umweltinformationen **kann mündlich oder schriftlich gestellt werden**. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist (zB E-Mail, Fax etc). Geht aus einem Informationsbegehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so

<sup>8</sup> Vgl zB auch VwGH 24.5.2012, 2010/03/0035.

<sup>9</sup> Laut § 4 Abs 2 stmk UIG sind Umweltinformationen vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind.

<sup>10</sup> Vgl zB § 4 Abs 1 stmk UIG. Dies steht im Übrigen im Einklang mit den derzeitigen (politischen) Bemühungen, die strengen Beschränkungen der Akteneinsicht in Österreich zu lockern.

ist dem Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der Informationssuchende ist dabei (von der informationspflichtigen Stelle) zu unterstützen.<sup>11</sup>

Dem Informationsbegehren ist – wie oben bereits angesprochen – gemäß § 5 Abs 6 stmk UIG ohne unnötigen Aufschub, jedoch **längstens innerhalb eines Monats** zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfanges oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die **Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken**. In diesem Fall ist der Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen. Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist. Nach Maßgabe vorhandener Mittel ist der elektronischen Datenübermittlung (zB per E-Mail) der Vorzug zu geben.<sup>12</sup>

Die Umweltinformationsgesetze sehen – in sehr restriktivem Umfang – **Ausnahmetatbestände (Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe)** vor, bei deren Vorliegen die Mitteilung von Umweltinformationen verweigert werden darf. Darunter fallen zB Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse bzw auch Rechte am geistigen Eigentum. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und es ist im jeweiligen Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen im Wege einer Interessensabwägung zu berücksichtigen.<sup>13</sup>

Wenn einem Informationsmitteilungsbegehren nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen wird, so ist auf Antrag des Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen.<sup>14</sup> Dadurch wird dem Informationssuchenden der Zugang zum öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzverfahren gewährleistet. In kritischen Fällen ist es (auch aus Zeitgründen) oftmals empfehlenswert, bereits im Informationsmitteilungsbegehren einen **(Eventual-)Antrag auf bescheidmäßige Erledigung** für den Fall, dass die begehrten Informationen nicht bzw nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden sollten, zu stellen.

<sup>11</sup> Vgl zB § 5 Abs 1 stmk UIG.

<sup>12</sup> Vgl zB § 5 Abs 4 stmk UIG.

<sup>13</sup> Vgl zB § 6 stmk UIG.

<sup>14</sup> Vgl zB § 8 stmk UIG. Der Gegenstand eines derartigen Verfahrens wird zunächst durch das Begehren des Informationssuchenden (§ 5 stmk UIG) festgelegt; dem Informationssuchenden obliegt es, Art und Umfang der verlangten Informationen zu bestimmen, wobei sich die Beurteilung, welche Informationen mit einem Begehren verlangt werden, danach bemisst, wie dieses Begehren nach seinem erkennbaren (objektiven) Erklärungswert verstanden werden muss (vgl dazu VwGH 2.6.1999, 99/04/0042; 24.10.2013, 2013/07/0081).



### 3. Vergleichbare Judikatur

Die besprochene Entscheidung des LVwG Steiermark setzt die durchaus vergleichbare Spruchpraxis des **seinerzeitigen UVS Steiermark** zu wasserrechtlichen Bescheiden fort. Diesbezüglich hat der UVS Steiermark bereits im Jahr 2013 festgehalten, dass wasserrechtliche Bewilligungsbescheide eindeutig Umweltinformationen darstellen.<sup>15</sup>

Das besprochene Erkenntnis steht auch im Einklang mit der – zu vergleichbaren Sachverhalten ergangenen – jüngeren höchstgerichtlichen **Judikatur des VwGH**. So hat der VwGH etwa im Zusammenhang mit einem Umweltinformationsbegehren betreffend Aktenbestandteile eines Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens festgehalten, dass in derartigen Verfahren die Umweltbedingungen zu prüfen und die Grundlagen für die Sicherung des Umweltschutzes zu schaffen sind. Ein Umweltinformationsbegehren über den Akteninhalt eines Flächenwidmungsverfahrens bezieht sich laut VwGH daher auf auskunftspflichtige Umweltinformationen.<sup>16</sup>

Auch das **deutsche Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** hat zB schon im Jahr 2008 ausdrücklich bestätigt, dass schon ein gewisser Umweltbezug von Angaben ausreicht, um den Umweltinformationsbegriff zu erfüllen. Entscheidend ist, dass sich Maßnahmen bzw Tätigkeiten auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren (unmittelbar oder mittelbar) auswirken oder wahrscheinlich auswirken können.<sup>17</sup>

### 4. Auswirkungen des besprochenen Erkenntnisses auf die baurechtliche Vollzugspraxis

#### 4.1. Gesamtösterreichische Auswirkung

Der gegenständlichen Entscheidung des LVwG Steiermark kommt unseres Erachtens **weitreichende, gesamtösterreichische Präjudizwirkung** zu, da die Definition des Begriffes „Umweltinformationen“ in § 2 stmk UIG weitestgehend deckungsgleich ist mit jener des Bundes-Umweltinformationsgesetzes (UIG)<sup>18</sup> und im Wesentlichen auch kongruent ist mit den Begriffsdefinitionen in den Umweltinformationsgesetzen der anderen Bundesländer<sup>19</sup>. Somit ist davon auszugehen, dass

auch Bescheide (Baubewilligungsbescheide, Benützungsbewilligungsbescheide etc), welche nach anderen baurechtlichen (landesgesetzlichen) Bestimmungen als jenen des stmk BauG erlassen wurden/werden, als „Umweltinformationen“ anzusehen sind. Derartige Baubescheide sind daher aufgrund eines nach dem jeweiligen Landes-Umweltinformationsgesetz gestellten Informationsmitteilungsbegehrens dem Informationswerber grundsätzlich auszufolgen.

#### 4.2. Umfang der mitzuteilenden Informationen

Von zusätzlicher wesentlicher Bedeutung ist, dass baurechtliche Konsense und damit Baubewilligungsbescheide nicht lediglich aus dem Bescheidtext, sondern auch aus den **behördlich vidierten Einreichunterlagen (Projektunterlagen)** bestehen.<sup>20</sup> Darunter fallen insb Plan- und Beschreibungsunterlagen wie zB Baubeschreibung, Baupläne, Dichteberechnungen, Flächenberechnungen, Schnitte etc).<sup>21</sup> Diese Unterlagen sind integrierende Bestandteile des Baubewilligungsbescheides und unterfallen daher unseres Erachtens ebenfalls der Definition des Begriffes „Umweltinformationen“ in § 2 stmk UIG.

#### 4.3. Mittelbare „Privatisierung“ baupolizeilicher Überwachungstätigkeit

Bauliche Anlagen sind plan- und beschreibungsgemäß, damit bewilligungsgemäß und den Bauvorschriften entsprechend, zu errichten.<sup>22</sup> Geringfügige Ausführungsabweichungen vom genehmigten Projekt lassen die Baugesetze der Bundesländer zu.<sup>23</sup> Wie die höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die Praxiserfahrung zeigt, werden Bauvorhaben mitunter erheblich abweichend von den bezughabenden baurechtlichen Konsensen bzw unter Missachtung bautechnischer Vorgaben ausgeführt. Es gibt auch laufend Fälle, in denen bewilligungspflichtige bzw anzeigepflichtige Bauvorhaben ohne die Einholung der entsprechenden Baubewilligungsbescheide bzw ohne Erstattung der entsprechenden Bauanzeigen ausgeführt werden. Bauliche Anlagen werden auch oftmals ohne die

2013/44; § 2 wr Umweltinformationsgesetz (wr UIG) LGBl 2001/15 idF LGBl 2013/31.

<sup>20</sup> Vgl etwa § 24 Abs 3 stmk BauG, wonach die bei der Verhandlung aufgelegten Projektunterlagen mit einem Sichtvermerk (Vidierung) zu versehen sind und § 29 Abs 9 stmk BauG, welcher normiert, dass mit dem Bewilligungsbescheid dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen ist.

<sup>21</sup> Siehe zB § 23 stmk BauG.

<sup>22</sup> Vgl zB § 34 Abs 3 stmk BauG.

<sup>23</sup> Beispielsweise normiert § 38 Abs 5 Z 3 stmk BauG, dass geringfügige Ausführungsabweichungen vom genehmigten Projekt im Wege der Benützungsbewilligung sanktioniert werden können. Darunter fallen gemäß § 4 Z 4 stmk BauG „Änderung in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird“.

<sup>15</sup> Vgl UVS Steiermark 25.2.2013, UVS 41.1-1/2013-2.

<sup>16</sup> Vgl VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061.

<sup>17</sup> Vgl BVerwG, Urteil v 21.2.2008, BVerwG 4 C 13.07.

<sup>18</sup> Siehe § 2 Bundes-Umweltinformationsgesetz (UIG) BGBl 1993/495 idF BGBl I 2013/97.

<sup>19</sup> Siehe § 16 bgl d IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz (bgl d ISUG) LGBl 2007/8 idF LGBl 2014/41; § 6 Abs 2 krnt Informations- und Statistikgesetz (krnt ISG) LGBl 2005/70 idF LGBl 2013/85; § 8 nö Auskunftssetzung (nö AuskunftsG) LGBl 1988/76 idF LGBl 2013/56; § 13 oö Umweltschutzgesetz 1996 (oö USchG) LGBl 1996/84 idF LGBl 2014/36; § 25 Abs 1 sbg Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (sbg UUIG) LGBl 2005/95 idF LGBl 2014/39; § 2 tir Umweltinformationsgesetz 2005 (tir UIG 2005) LGBl 2005/89 idF LGBl 2013/130; § 2 vlbg Landes-Umweltinformationsgesetz (vlbg L-UIG) LGBl 2005/56 idF LGBl

erforderlichen Fertigstellungsmeldungen/Benützungsbewilligungen benützt. Das besprochene Erkenntnis kann sohin mehrfache Wirkungen erzeugen:

- Das Recht auf freien Zugang zu Baubewilligungsbescheiden bzw Benützungsbewilligungsbescheiden als Umweltinformationen kann dazu führen, dass durch Informationswerber **relevante Konsensabweichungen, fehlende Bewilligungen etc aufgezeigt werden**. Dies dient zweifellos der Rechtssicherheit und kann die Baubehörden in die Lage versetzen, Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes einzuleiten und durchzusetzen. Das dies in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten und wohl auch Personalengpässen verbunden sein dürfte, liegt auf der Hand.
- Die oben geschilderte Systematik kann – anders formuliert – zur „Privatisierung“ der Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen respektive behördlichen Bewilligungen führen.
- Ein nachteiliger Effekt der dadurch erhöhten Transparenz ist zweifellos, dass eine zusätzliche Ebene (bzw ein zusätzliches Forum) für die **Austragung nachbarschaftlicher Konflikte** geschaffen ist. Dass diese Situation auch unangenehme Folgewirkungen auf die Baubehörden haben kann, zeigt folgende Überlegung: Die Baubehörde ist im Falle der Kenntnis von konsens- bzw gesetzwidrigen baulichen Anlagen verpflichtet, entsprechende Maßnahmen wie Baueinstellungsverfügungen, Beseitigungsaufträge, Benützungsunter-sagungen etc zu erlassen sowie Verwaltungsstrafanzeige zu erstatten.<sup>24</sup> Verabsäumt dies das jeweilige Behördenorgan (zB Bürgermeister, Gemeinderat) wissentlich, begeht diese Person grundsätzlich Amtsmissbrauch nach § 302 StGB.<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Siehe beispielsweise § 38 Abs 7 und § 41 stmk BauG.

<sup>25</sup> Vgl zB OGH 27.5.2013, 17 Os 1/13w, wo ein Bürgermeister wegen Amtsmissbrauchs verurteilt wurde, weil er es als Baubehörde unterließ, Verwaltungsstrafanzeige wegen konsensloser Bauführung zu erstatten; vgl allgemein zu diesbezüglichen Problematiken jüngst *D. Neger*, Tatort Gemein-

## 5. Resümee und Ausblick

Auf landesverwaltungsgerichtlicher Ebene ist nunmehr klargestellt, dass baurechtliche Bescheide (Baubewilligungsbescheide, Benützungsbewilligungsbescheide etc) per se den Umweltinformationsbegriff erfüllen und daher vom „Jedermannsrecht“ auf freien Zugang zu Umweltinformationen umfasst sind. Die Herausgabe von Baubescheiden (samt Einreichunterlagen) kann daher grundsätzlich von jeder (österreichischen oder ausländischen) natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses verlangt werden. Dadurch wird es voraussichtlich zu einer (weiteren) mittelbaren „Privatisierung“ baupolizeilicher Überwachungstätigkeiten kommen. Damit gehen jedoch auch erweiterte Möglichkeiten zur Austragung von Nachbarschaftskonflikten sowie ein verstärkter baubehördlicher Handlungsbedarf einher.

Das besprochene Erkenntnis ist ein weiteres Puzzle-teil in der konsequenten Rechtsprechung zum Begriff der „Umweltinformationen“. Die europäischen Normsetzungsinstanzen und die jeweiligen österreichischen Gesetzgeber haben bewusst einen sehr weiten Umweltinformationsbegriff normiert, der durch die Judikatur<sup>26</sup> wiederholt bestätigt wird. Diese konsequente Linie der Transparenz soll den umweltrechtlichen Zielen, insbesondere durch die Konkretisierung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips, weitere Unterstützung verleihen und insgesamt dazu beitragen, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit zu erreichen bzw zu bewahren.

deamt. Bürgermeister und Kommunalpolitiker als Verbrecher? RFG 2015, 4.

<sup>26</sup> Siehe dazu bereits oben sowie zB auch EuGH U 17.06.1988, Rs C-321/96 „*Wilhelm Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg – Der Landrat*“ Rz 19 ff.

**RA Dr. Dieter Neger** ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte in Graz.

**RA Dr. Thomas Neger** ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte in Graz.

**Korrespondenz:** Neger/Ulm Rechtsanwälte OG, Parkstraße 1, 8010 Graz, Tel +43/(0)316/232032, Fax +43/(0)316/672590, E-Mail office@neger-ulm.at, Internet www.neger-ulm.at.